



# HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.05.2020**

**Rechtsaufsicht der Landesregierung über berufsständische Kammern**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Ärztekammern stehen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und Träger der berufsständischen Selbstverwaltung der Ärzte unter der Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums. Ärzte sind Pflichtmitglieder in der zuständigen Kammer und entrichten entsprechend der jeweiligen Satzung Pflichtbeiträge. Die Höhe dieser Beiträge ist derzeit Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen einem Arzt als Kammermitglied und der Landesärztekammer Hessen (LAKH). Das Kammermitglied als Kläger trägt in dem Rechtsstreit vor, dass sich die Höhe der Beiträge an den Aufwendungen der Kammern zu orientieren haben, d.h. diese nur solche Rücklagen bilden dürfen, wie sie für konkrete Zwecke vorgesehen sind. Die – durch die Landesregierung genehmigte – Satzung der LAKH sieht vor, dass die Rücklagen ausreichen sollen, um den Betrieb für sechs Monate aufrechterhalten zu können. Dies scheint vorliegend nicht der Fall zu sein, da das Vermögen der LAKH zum Zeitpunkt der Klage 15 Mio. € betrug und inzwischen nur noch etwa 8 Mio. €.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie übt die Landesregierung im konkreten Fall ihre Rechtsaufsicht aus, d.h. beschränkt sich diese auf die Genehmigung von Satzungen oder werden auch Handlungen des Kammervorstands auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft?

Die Heilberufskammern unterstehen nach § 20 Abs. 1 und 2 des Hessischen Heilberufsgesetzes der Staatsaufsicht in Form der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich auf die Innehaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse, die diesen Vorschriften widersprechen, aufheben. Des Weiteren sieht das Heilberufsgesetz vor, dass der Haushalt von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen zu beschließen ist. Eine Genehmigung durch die Rechtsaufsicht ist nicht vorgesehen. Die von der Delegiertenversammlung zu beschließende Beitragsordnung bedarf der Genehmigung, die Haushaltsordnung und Kassenordnung hingegen nicht.

Insgesamt steht den Kammern nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ein weiter Gestaltungsspielraum unter Beachtung des staatlichen Haushaltsrechts sowie der jeweils ergänzenden Satzungsbestimmungen zu. Die Überprüfung, ob das jeweilige Verhalten des Kammervorstandes in diesem Kontext auch zweckmäßig ist, unterliegt nicht der Rechtsaufsicht.

Frage 2. Sind die finanziellen Transaktionen der Kammern – d.h. die EÜR bzw. die Bilanzen – Gegenstand einer Prüfung durch das Ministerium?

Aufgrund der Ausführungen zu Frage 1 werden finanzielle Transaktionen der Kammern durch das Ministerium nicht geprüft.

Frage 3. Falls zweitens zutreffend: Was ist dabei konkret Gegenstand der Prüfung?

Entfällt.

Frage 4. Falls zweitens unzutreffend: Hätte die Landesregierung das Recht, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht finanzielle Transaktionen der Kammern einer Prüfung zu unterziehen?

Entsprechend der in der Antwort zu Frage 1 dargelegten gesetzlichen Vorgaben sind finanzielle Transaktionen der Kammern kein Gegenstand der Rechtsaufsicht.

Wiesbaden, 9. Juli 2020

In Vertretung  
**Anne Janz**